

Unfallflucht bei eindeutiger Haftungslage.

Unverzüglichkeitsgebot und Wahlmöglichkeit in § 142 Abs. 2 und 3 StGB. Von Jan Zopfs. Schriften zum Strafrecht und Strafprozeßrecht, Bd. 10. - Frankfurt/M. - Berlin - New York - Paris - Wien, Lang 1993. XVI, 215 S., brosch. DM 65,-.

Professor Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

Die von Küper betreute Heidelberger Dissertation beschäftigt sich mit einer der schwierigsten, weil sprachlich ungenauen und dogmatisch schwer einzuordnenden Vorschriften des Strafgesetzbuches. Selbst der strafrechtlich Bewanderte hat hier Probleme, die Grenzen seiner Pflichten zu erkennen, deren Übereerfüllung er unter Umständen aus Gründen des Selbstschutzes vermeiden will.

Zopfs behandelt schwerpunktmäßig eine der Hauptproblemgruppen: den zu bloßem Sachschaden führenden Unfall im ruhenden Verkehr ohne die Anwesenheit Feststellungsbereiter. Nach Untersuchungen betrifft dies 67 % bis 80 % aller Unfallfluchtfälle. Zopfs stellt zunächst einmal die Vermutung auf, daß ein wesentlicher Fluchtgrund die Verdeckung von Trunkenheit, also Angst vor Strafe, sei. Immerhin sollen

Erhebungen zufolge rund 57 % aller Betrunklenen flüchten und 38 % aller Flüchtenden betrunken sein. So sehr Zopfs hier zustimmen ist, so sollte doch zusätzlich bedacht werden, daß auch der Nüchterne nicht nur "Unannehmlichkeiten", wie er es aber formuliert, befürchten könnte, sondern regelrechte Sanktionen: Stichworte seien hier Bußgeld, Eintragung in das Verkehrszentralregister und Verlust des Schadensfreiheitsrabatts.

Konsequent prüft Zopfs nunmehr, ob denn die Alkoholisierung des Unfallbeteiligten überhaupt feststellungsrelevant sei. Zu Recht legt er zugrunde, daß § 142 StGB ein Vermögensgefährdungsdelikt ist und daß das öffentliche Interesse an der Bestrafung bzw. Abschreckung von alkoholisierten Fahrern höchstens ein Nebeneffekt sein darf. Dies folgt überdies schon aus dem Nemo-tenetur-Grundsatz. Zopfs ermittelt sodann, daß die Trunkenheit nur in Ausnahmefällen zivilrechtliche Feststellungsrelevanz hat. Ergänzen könnte man hier, daß die versicherungsrechtliche Feststellungsrelevanz, die die Trunkenheit u.U. hat (vgl. § 61 VVG), ebenfalls aus Gründen des Schutzgutes der Norm außer Betracht bleiben muß.

Auf dieser Grundlage diskutiert Zopfs sodann ausführlich den Begriff "unverzüglich" in § 142 II StGB. Überzeugend widerspricht er der herrschenden Ansicht, es müsse immer derjenige benachrichtigt werden, der schneller zu erreichen ist - Berechtigter oder Polizei. Denn wegen der "Omnipräsenz" der Polizei würde dann die Wahlmöglichkeit in einen Zwang zur Selbstanzeige umgewandelt werden. Der Begriff sei an den Interessen des Geschädigten orientiert auszulegen, denen u.U. selbst seine "unverzügliche" Benachrichtigung nicht mehr gerecht wird.

Damit hat Zopfs die Bausteine für sein Lösungsmodell zusammen: Ist die Trunkenheit nicht feststellungsrelevant und kann auch der Berechtigte benachrichtigt werden, ist nur noch dafür Sorge zu tragen, daß die relevanten Feststellungen wirklich dem Berechtigten "rechtzeitig" ermöglicht werden. Zopfs führt hierzu den - allerdings nicht ganz neuen - Vorschlag bis ins letzte Detail aus, der an der vieldiskutierten "Visitenkarte" ansetzt, aber deren Nachteile vermeiden möchte: Es solle möglich sein, eine von den Haftpflichtversicherern ausgegebene, selbstklebende Schadensmeldung an der Windschutzscheibe anzubringen, auf der schon die wichtigsten Angaben (Halter, Kennzeichen, Versicherungsnummer) vorgedruckt sind. Erst wenn sich dann der Geschädigte innerhalb von 24 Stunden nicht bei dem Verursacher meldet, müsse dieser den Weg über die Polizei gehen. Zudem könne beim Gebrauch dieser Schadensmeldung, was die bisherige Rechtsunsicherheit beseitige, die Wartepflicht auf 10 Minuten, nämlich die Zeit, die ein feststellungsbereiter Augen- oder Ohrenzeuge braucht, um zum Unfallort zu kommen, festgelegt werden.

Letzteres verringert ein Problem, das aber auch der Vorschlag Zopfs nicht ganz ausräumen kann: Wird der Alkoholisierte wirklich durch Zuwarten das Risiko seiner Entdeckung auf sich nehmen? Doch daß diese Frage offen bleibt, ist nicht Zopfs anzulasten. Das Wertvolle an seiner sorgfältigen Untersuchung ist gerade, daß er versucht, de lege lata ein Problem anzugehen. Doktoranden, die sich ihre eigene Rechtsordnung zusammenräumen, gibt es genug. Arbeiten wie diese, in denen das geltende Recht ausgelegt und pragmatische Lösungen gesucht werden, sollten deshalb nicht zuletzt auch in der Praxis größte Beachtung finden.